

Klimabündnis Stadtentwicklung Brandenburg Kooperationsvereinbarung

Zwischen

dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
vertreten durch Minister Guido Beermann

und

dem BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.
Lentzeallee 107
14195 Berlin
vertreten durch das Vorstandsmitglied Maren Kern

und

dem Verband Kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
vertreten durch den Vorsitzenden Harald Jahnke

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Land Brandenburg hat sich zum Ziel gesetzt, bis spätestens zum Jahr 2045 klimaneutral zu wirtschaften und zu leben. Dabei kommt dem klimagerechten Umbau der Städte und Gemeinden besondere Bedeutung zu. Die Gebäude sollen deutlich weniger Energie verbrauchen und die Versorgung mit Strom und Wärme soll klimaneutral erfolgen. Die Sektoren Wärme, Strom und Mobilität sollen stärker miteinander verknüpft und auf erneuerbare Energien umgestellt werden.

Die Bündnispartner sind sich einig, dass es gemeinsamer Anstrengungen und einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit bedarf, um diese anspruchsvollen Ziele zu erreichen. Sie schließen sich in diesem Geiste zum „Klimabündnis Stadtentwicklung Brandenburg“ zusammen. Diese Vereinbarung regelt die Grundsätze ihrer Zusammenarbeit.

§ 1 Ziele

Ziel der Kooperation ist es, dem Klimaschutz in brandenburgischen Städten und Gemeinden mehr Nachdruck zu verleihen. Hierzu werden sich die Kooperationspartner fachlich miteinander abstimmen, auf gemeinsam getragene Vorhaben verständigen und die kommunalen Akteure im Land Brandenburg gemeinsam unterstützen. Die Kommunikation mit den kommunalen Akteuren soll intensiviert werden, um den Stellenwert des Klimaschutzes in der Stadtentwicklung zu erhöhen und so einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes zu leisten. Insgesamt zielt die Arbeit des Klimabündnisses darauf ab, bis zum Jahr 2045 die Klimaneutralität der brandenburgischen Städte und Gemeinden zu ermöglichen.

§ 2 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand des Klimabündnisses Stadtentwicklung ist die Unterstützung von Aktivitäten in brandenburgischen Städten und Gemeinden, die der klimagerechten Stadtentwicklung dienen. Hierzu sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- a. Auslobung eines Landeswettbewerbs „Vision CO₂-neutrales Quartier“. Der Wettbewerb wird alle zwei Jahre ausgelobt, erstmals im Jahr 2022.
- b. Initiierung ambitionierter kommunaler Modellvorhaben der integrierten energetischen Stadtentwicklung, mindestens zwei Vorhaben pro Jahr.
- c. Auszeichnung von Unternehmen mit besonders klimaambitionierten Zielstellungen zur Absenkung des Primärenergiefaktors bei Fernwärme bzw. Verminderung der CO₂-Emissionen des Wohnbestands.
- d. Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Erfassung ihrer sektorenbezogenen Treibhausgasemissionen und beim Monitoring von Klimaschutzmaßnahmen.
- e. Gemeinsame Initiativen zur Organisation eines konsistenten Rechts- und Handlungsrahmens im Bereich klimagerechte Stadt.
- f. Gemeinsame Workshops und Fachtagungen.
- g. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren eine enge Zusammenarbeit auf Arbeitsebene. Es finden regelmäßige Abstimmungsrunden statt (Jour Fixe).
- (2) Mindestens einmal im Jahr treffen sich die die Kooperationspartner auf Leitungsebene zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

§ 4 Weitere Kooperationspartner

Das Bündnis ist offen für die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern.

§ 5 Beratungsstelle „Klimagerechte Kommune“

- (1) Unter Federführung des MIL beauftragen die Kooperationspartner eine externe Beratungsstelle „Klimagerechte Kommune“.
- (2) Die Beratungsstelle unterstützt die Kommunen bei der Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Energie- und Klimaschutzkonzepte und die Kooperationspartner insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung des Landeswettbewerbs (a), zur Unterstützung von Modellvorhaben (b), bei der Vorbereitung und Durchführung von Fachveranstaltungen (f) und der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit (g).
- (3) Zur Finanzierung der Beratungsstelle stellt das MIL - vorbehaltlich der Festlegungen in den jeweiligen Landeshaushalten - einen Betrag von jährlich 100.000 EUR zur Verfügung. In dem Betrag sind ggf. anfallende Steuern enthalten.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die für die gemeinsame Arbeit erforderlichen, vertraulichen Informationen und Daten entsprechend zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die Kooperationspartner sind zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt. Veröffentlichungen über Projektinhalte mit Beteiligung anderer Kooperationspartner bedürfen der vorhergehenden Abstimmung.
- (3) Sofern Dritte mit Aufgaben im Rahmen des Klimabündnis Stadtentwicklung in Brandenburg betraut werden, ist die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vom jeweiligen Kooperationspartner durch geeignete Vereinbarungen sicher zu stellen.

§ 7 Information, Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die für die gemeinsame Arbeit erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (2) Jeder Bündnispartner gewährleistet den anderen Bündnispartnern gegenüber die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm übernommenen Leistungen.

- (3) Schadenersatzansprüche der Bündnispartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Kooperation beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung. Sie wird bis zum 31.12.2025 geschlossen und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.
- (2) Jeder Bündnispartner hat das Recht, seine Mitwirkung im Klimabündnis Stadtentwicklung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

§ 9 Änderungen und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Bündnispartner in Kraft.

Potsdam, den 10. Januar 2022

Guido Beermann
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg

Maren Kern
BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.

Harald Jahnke
Verband Kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Berlin/Brandenburg